Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1541

Antrag
der Fraktion des Zentrums

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) wird in § 3 als Ziffer 15 folgende Ziffer neu angeführt:

„15. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie in einzelnen Fällen insgesamt 300,– DM nicht übersteigen."

Artikel II

In § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl S. 266) werden Satz 1 und 2 gestrichen, und an ihre Stelle tritt folgender Wortlaut:

„Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten werden Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaften zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von DM 3000,– übersteigen und wenn das Einkommen dieser Personen den Betrag von DM 8000,– jährlich nicht erreicht."

Artikel III

In § 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 266) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit eines Ehegatten in einem dem anderen Ehegatten fremden Betriebe scheiden bei der Zusammenveranlagung aus."

Artikel IV

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Deckungsvorschlag: Erhöhung der Körperschaftsteuer um einen entsprechenden Betrag.

Bonn, den 30. Oktober 1950

Dr. Bertram
Frau Wessel und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breitestraße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1